

§ 1 JKAG

JKAG - Steiermärkisches Jagdkartenabgabegesetz 1999

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Die jährliche Jagdkartenabgabe beträgt

- | | |
|--|----------|
| a) je Landesjagdkarte für Angehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und sonstiger Vertragspartner des EWR-Abkommens | € 27,50 |
| b) je Landesjagdkarte für Angehörige von Staaten, die nicht unter lit. a fallen | € 209,00 |
| c) sowie je ermäßigte Jagdkarte des beeideten Jagdschutzpersonals | € 13,00 |

(2) Die Jagdkartenabgabe beträgt für die Ausstellung von Jagdgastkarten

- | | |
|--|---------|
| a) mit einer dreitägigen Gültigkeitsdauer | € 16,50 |
| b) sowie mit einer vierwöchigen Gültigkeitsdauer | € 41,00 |

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 24/2013

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at